

# Amtsblatt der Stadt Nossen



Weitere Informationen: [www.nossen.de](http://www.nossen.de)

Erscheinungstag: 12. August 2022 • Ausgabe: Sonderausgabe

## Öffentliche Bekanntmachungen

### ■ Haushaltssatzung der Stadt Nossen für die Haushaltsjahre 2022/2023

#### I.

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 14. Juli 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022/2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

	2022	2023
<b>im Ergebnishaushalt mit dem</b>		
– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	26.204.710 EUR	31.080.950 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	29.469.400 EUR	33.810.980 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-3.264.690 EUR	-2.730.030 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	500.000 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	500.000 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR	0 EUR
– Gesamtergebnis auf	-3.264.690 EUR	-2.730.030 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	1.914.400 EUR	2.005.070 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
– veranschlagten Gesamtergebnis auf	-1.350.290 EUR	-724.960 EUR
<b>im Finanzhaushalt mit dem</b>		
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.427.830 EUR	29.353.790 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.356.710 EUR	29.594.620 EUR
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-928.880 EUR	-240.830 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	588.460 EUR	2.226.920 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.217.630 EUR	2.894.230 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.629.170 EUR	-667.310 EUR
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.558.050 EUR	-908.140 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	176.330 EUR	217.340 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-176.330 EUR	-217.340 EUR
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	-7.517.410 EUR	-1.107.890 EUR

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.

0 EUR

0 EUR

#### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt.

1.968.130 EUR

25.000 EUR

**Öffentliche Bekanntmachungen**

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

5.000.000 EUR

5.000.000 EUR

**§ 5**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
- Gewerbesteuer auf

270 vom Hundert

270 vom Hundert

350 vom Hundert

350 vom Hundert

370 vom Hundert

370 vom Hundert

**§ 6**

Planansätze für Maßnahmen im Ergebnis- und Finanzhaushalt, die mit Fördermitteln kofinanziert werden sollen, bleiben bis zur Vorlage des Bewilligungsbescheides in der Stadtverwaltung gesperrt. Die Freigabe der Mittel, auch von Teilbeträgen, obliegt dem Stadtrat oder dem Bürgermeister entsprechend den Regelungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Hauptsatzung.

**§ 7**

Hinsichtlich der vom Stadtrat oder vom Bürgermeister zu genehmigenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO gelten die Regelungen der Hauptsatzung. Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Ausgaben in Zusammenhang mit Abschlussbuchungen gem. § 32 und § 40 Nr. 1 SächsKomKBVO (z.B. Abschreibungen);
- über- und außerplanmäßige Ausgaben in Zusammenhang mit Internen Leistungsverrechnungen gem. § 16 Abs. 3 und § 59 Nr. 21 SächsKomHVO;
- über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 10 SächsKomHVO erfolgt, sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV Kommunale Haushaltssystematik eingehalten werden;
- die aus zweckgebundenen Spendenmehreinnahmen zu tätigen Mehrausgaben.

Nossen, 09.08.2022

Christian Bartusch, Bürgermeister

**■ Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

1. Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Abs. 3 SächsGemO erfolgt unmittelbar nach der Bekanntmachung.
2. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**II.**

Gemäß § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 76 SächsGemO liegt die Haushaltssatzung 2022/2023 mit Haushaltsplan 2022 / 2023 der Stadt Nossen in der Zeit vom **15.08. bis 21.08.2022** in der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, Kämmerei, Zimmer 22 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag	09.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	09.00 bis 17.30 Uhr
Mittwoch	09.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr.

Nossen, 09.08.2022

Christian Bartusch  
Bürgermeister

**■ Ergänzung zur öffentlichen Bekanntmachung vom 01.07.2022 über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Gewerbepark Deutschenbora“:**

Die Stadt Nossen gibt öffentlich bekannt, dass die im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Deutschenbora“ erfolgte Prüfung der umweltrechtlichen Belange ergeben hat, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Christian Bartusch, Bürgermeister

**Nächster Erscheinungstermin: 1. September 2022**  
**Nächster Redaktionsschluss: 21. August 2022**

**Impressum:**

**Herausgeber:** Stadt Nossen, **Gesetzlicher Vertreter:** Bürgermeister Christian Bartusch

**Postanschrift/Kontakt:** Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen  
Telefon: 035242/434-0, Fax: 035242/43411, E-Mail: stadt@nossen.de

**Verantwortlich für amtliche Bekanntmachungen der Stadt Nossen:**  
Bürgermeister Christian Bartusch

**Redaktion Amtsblatt:** Herr Pfennig, Telefon: 035242/434-45  
E-Mail: amtsblatt@nossen.de, Zuschriften/Manuskripte senden Sie bitte an amtsblatt@nossen.de

**Verlag, Satz, Druck, Vertrieb, Anzeigen:**  
RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf  
Telefon 037208/876-0, Fax 037208/876-299, E-Mail: info@riedel-verlag.de  
Geschäftsführer: Hannes Riedel, Es gilt die aktuelle Preisliste 2022.

Das Amtsblatt steht auch online zur Verfügung unter: www.nossen.de.